

Zuschuss zu Energiekosten

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können zum Ausgleich von Erdgas-, Wärme- und anderen Brennstoffkosten sowie Stromkosten einen einmaligen Zuschuss erhalten.

Aktuelle Entwicklungen

Mit seinem Urteil vom 15. November 2023 hat das Bundesverfassungsgericht den zweiten Nachtragshaushalt 2021 für nichtig erklärt. Bei Übertragung der Maßstäbe aus den Entscheidungsgründen betrifft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).

Die Bundesregierung hat daher am 27. November 2023 unter anderem beschlossen, die aus dem WSF finanzierten Leistungen zum Ende des Jahres 2023 auslaufen zu lassen. Die notwendigen gesetzlichen Änderungen werden über das Haushaltsfinanzierungsgesetz umgesetzt. Dies betrifft auch den Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe nach § 36a SGB IX i.V.m. der ReHV und den hieraus gewährten Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom für Rehabilitationseinrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen.

Anträge für den Energie-Zuschuss an soziale Dienstleister können nur noch bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes gestellt werden (bisher: 30. April 2024). Wann genau die Verkündung Haushaltsfinanzierungsgesetzes sein wird, ist noch nicht bekannt. Wir bitten Sie daher Ihre Anträge auf jeden Fall bis zum 15. Dezember 2023 einzureichen. Zur weiteren Entwicklung und neuen Informationen bitten wir Sie, regelmäßig unsere Website aufzusuchen.

Mit dem Energiekosten-Zuschuss soll die finanzielle Belastung durch stark gestiegene Energiepreise in Teilen ausgeglichen werden. Der Energiekosten-Zuschuss kann online beantragt werden.

Antragsberechtigte Einrichtungen

Folgende Einrichtungen können den Energiekosten-Zuschuss bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragen:

- positiv:Berufsbildungswerke
- positiv:Berufsförderungswerke
- positiv:Vergleichbare Einrichtungen, wenn Sie von der BA als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Paragraf 51 zugelassen sind.
- positiv:Werkstätten für behinderte Menschen
- positiv:Andere Leistungsanbieter nach Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Paragraf 60, soweit sie Leistungen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich erbringen.

Nachweis durch sachverständigen Dritten

Dem Antrag auf Energiekostenzuschuss ist ein Nachweis eines sachverständigen Dritten (zum Beispiel von einem Wirtschaftsprüfer) über die Höhe der erstattungsfähigen Energiekosten beizufügen:

1.

Beauftragen Sie einen sachverständigen Dritten für die Erstellung eines Nachweises zu den Energiekosten. Die angemessenen Kosten für diese Dienstleistung werden anschließend erstattet.

2

Für den Nachweis über die erstattungsfähigen Energiekosten ist vom sachverständigen Dritten folgendes Formular zu nutzen:

[Nachweis über die entstandenen Energiekosten](#)

3

Dem Antrag auf Energiekosten-Zuschuss ist auch ein Beleg der Kosten für die Dienstleistung des sachverständigen Dritten (zum Beispiel die Rechnung) beizufügen.

Nur mit den beiden Dokumenten (Nachweis-Formular und Kostenbeleg) ist Ihr Antrag vollständig und kann bearbeitet werden.

Zuschuss online beantragen

Sie können den Energiekosten-Zuschuss online beantragen – schnell und sicher über Ihr Benutzerkonto. Sie haben noch kein Benutzerkonto: Wenden Sie sich bitte an den [Arbeitgeber-Service](#).

Wichtig:Wichtig: Sie benötigen die Kundennummer Ihres Betriebes für den Antrag.

Zuschuss beantragen

Dokumente online nachreichen

Übermitteln Sie uns weitere Nachweise online. Sie benötigen dafür die Antragsnummer aus Ihrem Erstantrag.

Nach dem Antrag: Wir beantworten Ihre Fragen

Sie haben den Antrag gestellt und es sind noch Fragen offen: Nehmen Sie Verbindung zu uns auf – wir helfen Ihnen gerne weiter:

[0341 913-30039](tel:0341-913-30039)

Leipzig.EnergiekostenzuschussSGBIX@arbeitsagentur.de

Zuschuss für andere Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für den Energiekosten-Zuschuss bildet das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Paragraf 36a). Näheres zu Voraussetzungen, Antragstellung und Auszahlung regelt die Rehabilitationshilfsfonds-Verordnung (ReHV).

Kontakt

Nehmen Sie Verbindung zu uns auf – wir helfen Ihnen gerne weiter:
0341 913-30039